



Anzeige einer öffentlich bemerkbaren Veranstaltung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Amt für Bürgerservice und Brandschutz
 Märkte und Veranstaltungen
 Markt 15, 17489 Greifswald

Tel: 03834 8536-4380
 E-Mail: veranstaltung@greifswald.de

Die Anzeige ist vollständig und gut lesbar auszufüllen und mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Bei größeren Veranstaltungen ist die Einreichungsfrist erheblich länger. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf.

Die Anzeige entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einzelgenehmigungen. Die Anmeldung dient zur rechtzeitigen Information der Ämter und Behörden und ggf. zur Einschätzung der Sicherheitsproblematik während der Veranstaltung. Nach Anhörung der zu beteiligenden Ämter und Institutionen erhalten Sie eine Bestätigung zur Anmeldung Ihrer Veranstaltung.

Datum der Veranstaltung	Name der Veranstaltung
Antragstellende Person:	
Name, Vorname/Firma	
Anschrift	
Mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person	
Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Telefonische Erreichbarkeit vor und während Veranstaltung	
E-Mail	

**Anmeldung zur Vergnügungssteuer sowie
Antrag auf Betrieb von Musik- und Beschallungsanlagen**

Antragstellende Person:	
Name, Vorname	
Firma	
Anschrift	
Mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person	
Name, Vorname	
Erreichbarkeit während Veranstaltung	
E-Mail	

Art der Veranstaltung:

- | | |
|---|---|
| ☐ Diskothek/Tanzveranstaltung | ☐ Konzert |
| ☐ Straßenfest/Stadtteilst | ☐ Volksfest |
| ☐ Informationsveranstaltung/Lesung | ☐ andere Veranstaltung
(z.B. Traditionsfeste, Zirkus, Schaustellermarkt, Umzug,
Spezialmarkt, Messe) |

Veranstaltungsort: _____

☐ Innen ☐ Außen

Voraussichtliche Anzahl der Besucher*innen: _____ Personen

Für jedermann zugänglich? ☐ ja ☐ nein

Veranstaltungszeit (Beginn, Ende): _____

Zeit der Musikbeschallung: _____

Eingesetzte Musik-/Beschallungsanlage und Schallleistungspegel in dB(A):
_____Größe der Veranstaltungsfläche: _____ m² Tanzfläche(n): _____ m²

* Als Veranstaltungsfläche gelten alle für Besucher*innen zugänglichen Flächen (auch Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge, u. ä.) mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher*innen bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen liegenden Wege und Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen. (§ 5 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung)

Greifswald, den _____ Unterschrift _____

eingegangen am: